

Verein Lebensraum SALZKAMMERGUT
Salzkammergut, A-5342 Abersee, Schwand 7

An die
Bezirkshauptmannschaft Gmunden
zH Herrn Bezirkshauptmann Ing. Mag. Alois Lanz
Esplanade 10
A-4810 Gmunden

Offener Brief
Einschreiben

Salzkammergut, 04. April 2011

**LKW-Fahrverbot für die B 145, Salzkammergut Straße, vom 01. April 2011,
Hinweis: Verordnungs-Basis für Salzkammergut nicht zutreffend**

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann Ing. Mag. Lanz,

besten Dank für unser heutiges Telefonat hinsichtlich der Grundlagen des Ihrerseits per 01. April 2011 verordneten LKW-Fahrverbots auf der B145, Salzkammergut Straße. Gerne geben wir zu Protokoll, dass nach unserer Rechtsauffassung gegenständliche LKW-Verordnung keine dauerhafte Rechtsgrundlage für die zukunftsbeständige Schwerverkehrsordnung für das Salzkammergut darstellt.

Ein LKW-Fahrverbot für die B145, Salzkammergut Straße, auf selber Verordnungs-Basis wie für die B317, so wie Ihrerseits nun für die B145 Salzkammergut Straße verordnet, wurde weder für die Wachau angewendet, noch kann diese für das Salzkammergut Anwendung finden. Dies mit der Begründung, da die Voraussetzungen für der Region Salzkammergut anders gelagert sind als jene für die B 317.

Vielmehr informieren wir, dass für das Gebiet des Salzkammerguts nur jene Verordnungs-Basis wie für die Wachau Anwendung finden kann, zumal gegenständliche Regionen in Ihrer Beschreibung und Funktion einander entsprechen. Wie gleich mehreren Verordnungen der BH Krems und der BH Melk zu entnehmen ist, so wurde als Verordnungs-Basis für die Wachau die STVO in Ihren Paragrafen § 43 Abs. 1 und Abs. 2 definiert. Gleiche Verordnungsbasis ist, aus Gründen wie oben beschrieben, genauso auch für das Salzkammergut anzuwenden.

In Erwartung Ihrer diesbezüglichen Unterstützung hinsichtlich einer wirklichen „wasserdichten“ Verordnung - so wie in Ihrer Presseaussendung publiziert - und mit bestem Dank im voraus, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ing. Silvester Leitner
Obmann